

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 36/2003

Sitzung vom 7. Mai 2003

633. Postulat (Standort des Justiz- und Polizeizentrums)

Die Kantonsrätinnen Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Silvia Kamm, Bonstetten, haben am 27. Januar 2003 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen, ob das neue Polizei- und Justizzentrum, welches auf dem Areal des Güterbahnhofs in Zürich Aussersihl geplant ist, nicht auch in einem der nicht mehr genutzten Gebäude auf dem Flughafenareal realisiert werden könnte.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Redimensionierung der Swiss wird auch der Flughafen in arge finanzielle Schwierigkeiten geraten. Für bestehende oder sogar für neu erstellte Gebäulichkeiten müssen wahrscheinlich neue Nutzungsmöglichkeiten gesucht werden. Da auch der Kanton in einer schwierigen finanziellen Lage steckt und Investitionen kaum mehr möglich sind, wäre ein Bau von 540 Mio. Franken, wie das vorgesehene Polizei- und Justizzentrum auf dem Güterbahnhofareal kaum realisierbar und zu verantworten. Es drängt sich deshalb auf, alternative Standorte auch ausserhalb der Hauptstadt zu suchen, z.B. eben auf dem verkehrstechnisch gut erschlossenen Flughafengelände Kloten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, und Silvia Kamm, Bonstetten, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat sich am 13. September 2000, auf Grund detaillierter Funktions-, Optimierungs- und Kommunikationsanalysen sowie einer eingehenden Standortevaluation, für eine Vollausslagerung der Kantonspolizei mit Polizeigefängnis aus dem Kasernenareal auf das Areal Güterbahnhof in Zürich Aussersihl entschieden. Das Projekt hat zusätzlich insbesondere folgende Zwecke zu erfüllen: Das neue Polizei- und Justizzentrum soll auch die Bedürfnisse der Spezialstaatsanwaltschaften sowie des Bezirksgefängnisses Zürich berücksichtigen. Um bestmögliche Arbeitsabläufe zu gewährleisten, sind dabei Kriminalpolizei, Gefängnisse, Spezialstaatsanwaltschaften und der ständige Transportdienst/Schnellrichter sowie der Haft- bzw. Zwangsmassnahmenrichter in unmittelbarer Nähe zueinander anzuordnen. Hauptgründe für den Entscheid zu Gunsten des Standortes Güterbahnhofareal waren

die sehr gute Lage in Bezug auf das Haupteinsatzgebiet, die Nähe zu weiteren Polizei- und Justizstellen innerhalb der Stadt, vornehmlich in den Stadtkreisen 1, 3, 4 und 5, sowie die gute Erschliessung und die sehr gute Erreichbarkeit für die Mitarbeitenden, die aus dem gesamten Kantonsgebiet stammen. Hinzu kommt die Arealgrösse, die Möglichkeiten für optimale Bau- und Betriebslösungen bietet. Dank der Landreserve wird der Polizei und der Justiz langfristig ein idealer Standort gesichert. Die Nachbarschafts- und Sicherheitsaspekte können an der Peripherie des Quartiers zum Gleisfeld der SBB gut gelöst werden.

Das Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich (PJZ) sowie die Teilrevision des kantonalen Richtplans (Vorlage 3941) mit Festlegung des geplanten Polizei- und Justizzentrums auf dem Areal Güterbahnhof in Zürich Aussersihl sind am 19. November 2002 von der Kommission für Planung und Bau (KPB) und am 21. Januar 2003 von der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) in der bereinigten Fassung in positivem Sinne zuhanden des Kantonsrats verabschiedet worden. Die erste Lesung im Kantonsrat hat am 5. Mai 2003 stattgefunden.

Die vom Postulat vorgeschlagene Verwirklichung des PJZ in einem der «nicht mehr genutzten Gebäude» auf dem Flughafenareal ist aus nachfolgenden Gründen unzweckmässig:

Gemäss Mitteilung der Flughafen Zürich AG (FZAG) handelt es sich bei den vor kurzem angekündigten Stilllegungen von gewissen Teilen der Infrastruktur im Wesentlichen um das Fingerdock B, das nach der Eröffnung des neuen Docks E im kommenden September in naher Zukunft nicht für die Abwicklung des Passagierverkehrs benötigt wird. Im Gebäude D2 (Operations Center) werden ab etwa 2007 infolge der Zusammenführung der militärischen und der zivilen Flugsicherung in Dübendorf Flächen im Umfang von etwa 10000 m² frei.

Über die zukünftige Nutzung der Flächen im Terminal B sind zwar noch keine Entscheide getroffen worden. Fest steht aber, dass an dieser Lage, grösstenteils im Zoll-Aussenbereich, nur direkt flughafenbetriebsbezogene Nutzungen in Frage kommen. Auch das Gebäude D2 befindet sich im Flughafen an einer Lage, die vorrangig für flughafenbetriebliche Zwecke zur Verfügung stehen muss und längerfristig nicht für betriebsfremde Nutzungen freigegeben werden kann. Überdies ist, neben den von der FZAG vorgebrachten Gesichtspunkten, zu beachten, dass die bestehende Gebäudestruktur des Terminals B für Polizei-, Justiz- und Gefängnisbauten ungeeignet ist und der Gebäudekomplex nur mit sehr hohen und kaum vertretbaren Kosten für eine PJZ-Nutzung umgebaut werden könnte. Die allenfalls im Gebäude D2 frei werdenden Flächen genügen in keiner Weise für die Unterbringung des

PJZ. Auch die zwei Baulandparzellen auf der Westseite des Flughafens (13 000 m² und 14 000 m², Letztere nur im Baurecht), welche die FZAG allenfalls zur Verfügung stellen könnte, sind allein schon auf Grund ihrer Grösse, aber auch unter Berücksichtigung der oben dargelegten Anforderungen für die Erstellung des PJZ zu klein und ungeeignet.

Eine allfällige Teilauslagerung kann nicht in Frage kommen. Die schon bei der Standortevaluation durchgeführte Machbarkeitsstudie hat gezeigt, dass eine Teilauslagerung (auch innerhalb der Stadt) gegenüber einer Vollausslagerung erhebliche betriebliche Nachteile nach sich ziehen würde und die Folgekosten mittel- bis langfristig höher wären als bei einer für den Betrieb optimalen Vollausslagerung. Eine Teilauslagerung von Organisationseinheiten der Polizei und/oder der Strafverfolgungsbehörden auf das Flughafenareal hätte Nachteile in bezug auf zusätzliche Transporte, Sicherheitsaspekte sowie Kundenbezüge und würde zu einer spürbaren Erhöhung des Personalbedarfs führen. Es ist zudem sehr fraglich, ob die Investitionen für Um- und Neubauten dadurch gesenkt werden könnten.

Zusammenfassend ergibt sich, dass eine Vollausslagerung des PJZ in nicht mehr genutzte Gebäude oder auf für den Flugbetrieb nicht benötigte Grundstücke beim Flughafen weder zweckmässig noch wirtschaftlich und infolge der zu geringen zur Verfügung stehenden Flächen auch nicht machbar ist. Mit einer blossen Teilauslagerung auf das Flughafenareal würden sehr grosse betriebliche Nachteile und mittel- bis langfristig auch erheblich höhere Folgekosten als beim Projekt PJZ in Kauf genommen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 36/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion, die Direktion der Justiz und des Innern und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi